

---

# Anlage zur Zuchtordnung des Golden Retriever Club e.V.



Zusammenfassung aller zur Zuchtordnung des GRC gehörenden  
Durchführungsbestimmungen in der vom Vorstand am 01.09.2007  
beschlossenen Fassung.

**Geändert nach Beschluß der Züchtersversammlung vom 21.03.2009  
Und durch vorl. Anordnung des Vorstandes am 24.05.2009**

Anhang:

Ordnung für die Welpenvermittlung im GRC  
VDH- Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden



**Golden Retriever Club e.v. Geschäftsstelle**  
Siemensstr. 19 A, 61267 Neu-Anspach  
Tel.: 06081-446 05 06, Fax: 06081 – 446 05 05  
e-Mail: grc-geschaeftsstelle @grc.de





Liebe Erstzüchter,

Sie haben eine verantwortungsvolle Entscheidung getroffen, an der Fortentwicklung der von uns so geliebten Hunderasse Golden Retriever mitzuwirken. Sie werden in den kommenden Monaten spannende und tief emotionale Erfahrungen machen, aber auch vieles über die fachgerechte Hundezucht lernen.

Der Golden Retriever Club e.V. ist der einzige vom VDH anerkannte Rassehundezuchtverein in Deutschland, der sich ausschließlich der Rasse Golden Retriever verschrieben hat. Wir möchten Sie auf Ihrem Weg zu einem leidenschaftlichen und kompetenten Züchter gern begleiten.

Auf den folgenden Seiten haben wir für Sie die wichtigsten Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zusammengefasst. Gemeinsam mit der Zuchtordnung bilden sie die Grundlage für unser Hobby. Nutzen Sie bitte dieses kleine Heftchen intensiv und zögern Sie nie, bei Fragen unsere Zuchtwarte um Hilfe zu bitten. Das gilt natürlich umso mehr bei der Frage der von Ihnen angestrebten Verpaarung.

Die Mitarbeiterinnen unserer Geschäftsstellen unterstützen Sie gern bei der Veröffentlichung der Würfe und nehmen die Einträge in die Welpenliste vor.

Halten Sie bitte auch nach der Welpenabgabe einen intensiven Kontakt zu Ihren Welpenkäufern und motivieren Sie diese, in jedem Fall die Röntgen- und Augenuntersuchungen wie beschrieben durchzuführen. Denn um den hohen Rassestandard zu erhalten, benötigen wir umfangreiche und verlässliche Daten. Nur so können wir vererbte Krankheiten minimieren.

Weisen Sie Ihre Welpenkäufer bitte auch auf die vielen Angebote hin, die der GRC in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsplätzen anbietet. Auch da sind wir Ihr Partner, damit unsere intelligenten vierbeinigen Gefährten ihren „will to please“ auch wirklich ausleben dürfen.

Nicht zuletzt bitten wir Sie in unserem gemeinsamen Interesse, Ihren Welpenkäufern eine Mitgliedschaft im GRC zu empfehlen. Je größer unsere Gemeinschaft wird, desto umfangreicher können wir uns den vielfältigen Aufgaben widmen.

Wir wünschen Ihnen eine glückliche Hand bei der Auswahl ihrer Welpenkäufer und dass die Laune der Natur es gut mit Ihnen und Ihren Hunden meint.

Elke Nörenberg  
1. Vorsitzende



# **Anlage zur Zuchtordnung des Golden Retriever Club e. V. (GRC)**

## **Teil 1** gesundheitliche Voraussetzungen, Formwertbeurteilung bzw. Zuchtzulassung

1. HD – Untersuchung S. 3
2. ED – Untersuchung S. 4
3. Augenuntersuchung S. 5
4. Formwertbeurteilung bzw. Zuchtzulassungsprüfung S. 7

## **Teil 2** Züchteranerkennung, Zwingerzulassung

1. Erstzüchterseminar S. 8
2. Zwingererstbesichtigung S. 11
3. Zwingername S. 14

## **Teil 3** Wurfabnahme

1. Wurfabnahme S. 14

Schlussbestimmungen S. 18

## **Teil 4** Anhang

1. Ordnung für die Welpenvermittlung im GRC S. 19
2. Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden S. 21



## **Teil 1**

### **1. HD-Untersuchung**

#### **1.1 Allgemeines**

- 1.1.1 Die Hüftgelenksdysplasie (HD) ist von den erblichen Erkrankungen die am längsten und besten erforschte Krankheit und stellt ein schwerwiegendes Problem dar, dessen Bekämpfung zu den unverzichtbaren Aufgaben des GRC gehört.
- 1.1.2 Diese Bestimmung regelt die Durchführung der HD-Untersuchung auf der Grundlage der VDH-Zuchtordnung.
- 1.1.3 Die VDH-Zuchtordnung hat Gültigkeit für alle nicht in diesen Durchführungsbestimmungen enthaltenen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit der HD-Untersuchung.

#### **1.2 Gutachter/in**

- 1.2.1 Die Bestellung eines/r Gutachter/in regelt die VDH-Zuchtordnung.

#### **1.3 Obergutachten**

- 1.3.1 Die Erstellung eines Obergutachtens ist zugelassen.
- 1.3.2 Der Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens muss an den/die Hauptzuchtwart/in des GRC schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular gestellt werden.
- 1.3.3 Der/die Antragssteller/in hat im Antragsformular zu erklären, dass er/sie das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt.
- 1.3.4 Dem Antrag sind zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein.
- 1.3.5 Nach Eingang des Antrages fordert der/die Hauptzuchtwart/in bei dem/der Gutachter/in die Erstaufnahme/n an und fügt sie den Neuaufnahmen zur Oberbegutachtung bei.
- 1.3.6 Die Bestellung eines/r Obergutachter/in regelt die VDH-Zuchtordnung.

#### **1.4 Durchführung**

- 1.4.1 Für die Durchführung der HD-Röntgung gelten grundsätzlich die Bestimmung der VDH-Zuchtordnung.
- 1.4.2 Die Röntgung eines Hundes zum Zwecke der HD-Beurteilung kann frühestens mit 12 Monaten erfolgen.



- 1.4.3 Der/die von der/dem/den Eigentümer/in/innen bzw. Besitzer/in/innen des Hundes in Anspruch genommen Tierarzt/-ärztin muss vom Schäferhundeverband (SV) zur HD-Röntgung zugelassen sein.
- 1.4.4 Diese/r Tierarzt/-ärztin darf nur den vereinseigenen Vordruck für die Angaben zur HD-Röntgung benutzen.
- 1.4.5 Der/die HD-Röntgenarzt/-ärztin muss das Formular im vorgesehenen Bereich vollständig ausfüllen und die dort angeführten Hinweise uneingeschränkt beachten.
- 1.4.6 Der GRC führt die HD-Auswertung anonym durch. Aus diesem Grund darf der/die HD-Gutachter/in selbst keine HD-Röntgung durchführen..

## **1.5 Kosten**

- 1.5.1 Die Kosten für das Röntgen auf HD hat der/die Eigentümer/in bzw. Besitzer/in des Hundes zu tragen.
  - 1.5.2 Kosten, die dem/der Tierarzt/-ärztin oder Hundebesitzer/in durch Nichtbeachtung dieser Durchführungsbestimmungen entstehen, werden vom GRC nicht übernommen.
  - 1.5.3 Die Kosten für die Erstellung eines HD-Obergutachtens trägt der/die Eigentümer/in bzw. Besitzer/in des Hundes.
- 

## **2. ED-Untersuchung**

### **2.1 Allgemeines**

- 2.1.1 Die Ellenbogengelenksdysplasie (ED) stellt ein schwerwiegendes Problem dar, dessen Bekämpfung zu den Aufgaben des GRC gehört.
- 2.1.2 Diese Bestimmung regelt die Durchführung der ED-Untersuchung.

### **2.2 Gutachter/in**

- 2.2.1 Der Vorstand des GRC bestellt einen Gutachter.

### **2.3 Obergutachten**

- 2.3.1 Die Erstellung eines Obergutachtens ist zugelassen.
- 2.3.2 Der Obergutachter wird vom Vorstand des GRC bestellt.
- 2.3.3 Der Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens muss an den/die Hauptzuchtwart/in des GRC schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular gestellt werden.



## **2.4 Durchführung**

- 2.4.1 Die Röntgung eines Hundes zum Zwecke der ED-Beurteilung kann frühestens mit 12 Monaten erfolgen.
- 2.4.2 Der/die von der/dem/den Eigentümer/in/innen bzw. Besitzer/in/innen des Hundes in Anspruch genommene Tierarzt/-ärztin muss zur ED-Röntgung zugelassen sein.
- 2.4.3 Diese/r Tierarzt/-ärztin darf nur den vereinseigenen Vordruck für die Angaben zur ED-Röntgung benutzen.
- 2.4.5 Der/die ED-Röntgenarzt/-ärztin muss das Formular im vorgesehenen Bereich vollständig ausfüllen und dort angeführten Hinweise uneingeschränkt beachten.
- 2.4.6 Das Ergebnis der ED-Röntgung ist nicht zuchtausschließend.

## **2.5 Kosten**

- 2.5.1 Die Kosten für das Röntgen auf ED hat der/die Eigentümer/in bzw. Besitzer/in des Hundes zu tragen.
- 2.5.2 Kosten, die dem/der Tierarzt/-ärztin oder Hundebesitzer/in durch Nichtbeachtung dieser Durchführungsbestimmungen entstehen, werden vom GRC nicht übernommen.
- 2.5.3 Die Kosten für die Erstellung eines ED-Obergutachtens trägt der/die Eigentümer/in bzw. Besitzer/in des Hundes.

---

## **3. Augenuntersuchung**

### **3.1 Allgemeines**

- 3.1.1 Diese Bestimmungen regeln auf der Grundlage der VDH-Zuchtordnung die Durchführung von Untersuchungen der Augen auf die erbliche Krankheiten HC und PRA sowie die Zucht in diesem Zusammenhang.
- 3.1.2 Die VDH-Zuchtordnung hat Gültigkeit für alle nicht in diesen Durchführungsbestimmungen enthaltenen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit der Augenuntersuchung und der Zucht.
- 3.1.3 Der GRC führt eine Liste mit den zur Augenuntersuchung zugelassenen Tierärzten.

### **3.2 Durchführung**

- 3.2.1 Der Befund kann nur von eine/m/r Tierarzt/-ärztin, die in der aktuellen Liste des GRC verzeichnet ist, erstellt werden.



- 3.2.2 Für den Befund ist das dafür vom GRC vorgesehene oder ein inhaltlich identisches Formular zu verwenden.
- 3.2.3 Der Befund ist 12 Monate nach Erstellung gültig.
- 3.2.4 Die Erstellung eines Obergutachtens ist zugelassen.
- 3.2.5 Der Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens muss an den/die Haupt-zuchtwart/in des GRC formlos schriftlich rechtzeitig vor der Untersuchung des Hundes erfolgen. Der/die Antragsteller/in hat im Antrag zu erklären, dass er/sie das beantragte Obergutachten als verbindlich anerkennt.
- 3.2.6 Ein Obergutachten kann nur von einem/r hierzu vom GRC zugelassenen Tierarzt/-ärztin durchgeführt werden.
- 3.2.7 Dieses Obergutachten muss die genaue Diagnose des Befundes enthalten.

### **3.3 Zucht**

- 3.3.1 Alle Hunde mit dem Befund „positiv“ oder „zweifelhaft“ dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden. Mit der Beantragung eines Deckscheines ist die Freiheit der Hündin von HC und PRA durch einen Befund gemäß dieser Durchführungsbestimmungen nachzuweisen.
- 3.3.2 Hündinnen, deren Befund vor mehr als 12 Monaten erstellt wurde, dürfen nicht gedeckt werden.
- 3.3.3 Der/die Hündinnenbesitzer/in darf seine/ihre Hündin nicht durch einen Rüden decken lassen, dessen Befund vor mehr als 12 Monaten erstellt worden ist.
- 3.3.4 Nach erfolgtem Deckakt hat der/die Hündinnenbesitzer/in mit der Einsendung des Deckscheines den gültigen Befund des Rüden dem/der Hauptzuchtwartin zuzusenden.
- 3.3.5 Beide Eltern eines von PRA befallenen Hundes sind aus der Zucht zu nehmen, da sie zuchtuntauglich sind.

### **3.4 Kosten**

- 3.4.1 Sämtliche Kosten für die Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten hat der/die Hundebesitzer/in zu tragen.
- 3.4.2 Der/die Hundebesitzer/in trägt sämtliche Kosten für die Erstellung eines Obergutachtens.
- 3.4.3 Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Durchführungsbestimmungen entstehen, werden vom GRC nicht übernommen.



#### **4. Formwertbeurteilung bzw. Zuchtzulassungsprüfung durch einen VDH-Richter, Überprüfung der Schussfestigkeit für Golden Retriever (FCI Gruppe 8)**

- 4.1 Die Formwertbeurteilung bzw. Zuchtzulassungsprüfung muss durch einen VDH-anerkannten Zuchtrichter durchgeführt werden.
- 4.2 An der Formwertbeurteilung können alle Golden Retriever mit FCI anerkannten Ahnentafeln teilnehmen.
- 4.3 Zur Teilnahme an der Zuchtzulassungsprüfung berechtigt sind alle in das Zuchtbuch des Golden Retriever Club e.V. (GRC) bzw. Deutschen Retriever Club e.V. (DRC) eingetragenden oder übernommenen Golden Retriever.
- 4.4 Grundsätzlich ist bei der Formwertbeurteilung bzw. Zuchtzulassungsprüfung die Schussfestigkeit durch den VDH-Zuchtrichter zu überprüfen, es sei denn die Schussfestigkeit des teilnehmenden Hundes wurde bereits durch einen JGHV-Verbandsrichter bei einer Prüfung z.B. wie JEP/S, JP/R, BLP/R, HZP bescheinigt.
- 4.5 Hunde, die an einer AGP, AAP, Dummy-Prüfung A, F oder S oder vergleichbaren Prüfungen teilgenommen haben, bekommen die Schussfestigkeit anerkannt – soweit es sich bei dem Richter um einen JGHV-Verbands- oder VDH-Zuchtrichter gehandelt hat.
- 4.6 Entsprechende Bescheinigungen sind dem Sonderleiter mit Meldung zur Verfügung zu stellen.
- 4.7 Eine Überprüfung der Schussfestigkeit bei der Feststellung des Wesens (FdW) gilt nur, wenn sie durch einen VDH-Zuchtrichter oder einem JGHV-Verbandsrichter durchgeführt wurde.
- 4.8 Die Beurteilung des VDH-Zuchtrichters muss „sehr gut“ oder „vorzüglich“ lauten, damit der Hund zur Zucht zugelassen werden kann. Die Beurteilung „gut“ schliesst eine Zuchtzulassung aus.
- 4.9 Die Beurteilung durch den VDH-Zuchtrichter kann Auflagen enthalten, z. B. bei Zahnfehler, Wesensmängel etc.
- 4.10 Die Zuchtzulassungsprüfung ist nur 1 mal wiederholbar.



## **Teil 2**

### **1. Erstzüchterseminar**

#### **1.1 Allgemeines**

- 1.1.1 Diese Bestimmung regelt den Verlauf und Inhalt des Erstzüchterseminars.
- 1.1.2 Das Erstzüchterseminar ist bei wechselnden Referenten/Referentinnen inhaltlich übereinstimmend zu gestalten.
- 1.1.3 Das Erstzüchterseminar dient zukünftigen Züchtern als Wegweiser für verantwortungsbewusste Zucht.
- 1.1.4 Nach Absolvierung des Seminars wird für jeden Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

#### **1.2 Das Erstzüchterseminar muss folgende Themenbereiche enthalten**

##### **1.2.1 Fachbereich Zucht**

###### 1.2.1.1 Genetik der Hundezucht

- Rassestandard
- erwünschte Merkmale beim Hund
- Anomalien
- Erbkrankheiten
- Bekämpfung der Erbkrankheiten
- Vererbungslehre
- Inhalt und Informationswert einer Ahnentafel
- Zuchtsysteme: Inzucht, Linienzucht, Fremdzucht
- Verzicht auf Zucht

###### 1.2.1.2 Zuchtplanung

- Persönliche Voraussetzungen (Zeit-Geld)
- Zuchtziele
- Zuchtstätte
- Zwingernamen
- Auswahl der Zuchthündin
- Auswahl des Zuchtrüden
- Anfrage bei der Welpenvermittlung

###### 1.2.1.3 Läufigkeit der Hündin

###### 1.2.1.4 Paarung

- Vorbereitung der Hündin auf die Paarung
- Progesterontest
- Scheidenabstrich
- Bakterieller Abstrich



- Paarungsschwierigkeiten
- Paarungsverweigerung
- Doppelbedeckung
- Leerbleiben der Hündin
- Künstliche Besamung
- Ruhe nach der Paarung
- Vorbereitung des Rüden auf die Paarung
- Spülung
- evt. Spermakontrolle
- Paarungsschwierigkeiten/Verweigerung

#### 1.2.1.5 Tragezeit

- Symptom einer Trächtigkeit
- Scheinträchtigkeit
- Ernährung der trächtigen Hündin
- Verhalten der trächtigen Hündin
- Bewegung der trächtigen Hündin
- Pflege der trächtigen Hündin
- Pyometra
- Absorption
- Resorption

#### 1.2.1.6 Geburtsvorbereitungen

#### 1.2.1.7 Geburt

- Temperaturkontrolle
- Überwachung der Geburt
- Eröffnungsphase
- Austreibungsphase
- Dauer der Geburt
- Abnabeln
- Belebung scheinbar lebloser Welpen
- Normalgeburt
- Kaiserschnitt
- Komplikationen bei der Geburt
- Wehenschwäche
- Zangengeburt
- Missbildungen

#### 1.2.1.8 Aufzucht

- Tierärztliche Kontrolle der Hündin nach dem Werfen
- Pflege der Hündin nach dem Werfen
- Gesäugepflege
- Eklampsie
- Ernährung der säugenden Hündin
- Ernährung Welpen
- Kolestalmilch
- Welpenaufzucht ohne der Mutterhündin
- Ammenaufzucht
- Welpenerkrankungen



- Immunisierung der Welpen
- Schwimmer
- Pflege der Welpen
- Sozialisierung der Welpen
- Impf- und Entwurmungsplan

#### 1.2.1.9 Abgabe der Welpen

- Welpenvermittlung
- Abgabalter der Welpen
- Kaufvertrag
- Auswahl der Welpenkäufer
- Betreuung der verkauften Hunde
- Kontrolle der eigenen Zuchtergebnisse

### 1.3 Zuchtordnung und Formalitäten

#### 1.3.1 Hinweis auf die Zuchtordnung des GRC e. V.

### 1.4 Informationsquellen

- Altzüchter
- Zuchtbücher
- Literatur
- Clubzeitung
- Ausstellungen
- Zuchtwarte
- Paten
- Jahrbücher
- Computerprogramme

---

## 2. Zwingererstbesichtigung

### 2.1 Allgemeines

Die Zwingererstbesichtigung im GRC e. V. dient dazu, durch Zuchtwarte feststellen zu lassen, ob die räumlichen, zeitlichen, fachlichen, tierschutzrechtlichen und charakterlichen Voraussetzungen eines Züchterbewerbers unserer Zuchtordnung entsprechend gegeben sind. Vor dem ersten Deckakt sind diese Voraussetzungen durch eine zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen zu überprüfen. Der Schlusssatz des Berichtes lautet: Gegen die Errichtung einer Zuchtstätte bestehen keine Bedenken / bestehen Bedenken. (Zuchtordnung 5.2).

### 2.2 Züchterbewerber

Züchterbewerber sind Mitglieder des GRC e. V., die im GRC eine Zucht beginnen möchten, bzw. aus einem anderen Zuchtverein kommend, ihre Zucht im GRC weiterführen wollen und bei denen noch keine Zwingererstbesichtigung (ZEB) durchgeführt wurde. Bei Züchtern aus dem DRC entscheidet der Hauptzuchtwart. Das Einspruchsverfahren gegen die Entscheidung des Hauptzuchtwartes ist in 5 der Zuchtordnung geregelt.



## 2.3 Voraussetzungen

### 2.3.1 Persönliche Voraussetzungen

Der Züchterbewerber muss den deutlichen Eindruck hinterlassen, dass er im Sinne des VDH und des GRC die Zucht des Golden Retrievers als Hobby und nicht aus kommerziellem Interesse betreiben will. Sein Wille, einen positiven Beitrag für die Rasse zu leisten, muss deutlich erkennbar sein. Der Züchterbewerber sollte selbstkritisch und ehrlich dem Zuchtpotential seiner eigenen Hunde gegenüber sein.

### 2.3.2 Fachliche Voraussetzungen

Der Züchterbewerber muss mindestens Literaturkenntnisse über Genetik, Welpenaufzucht, Erziehung, Wesen und Ernährung besitzen.

Ihm sollten Erbkrankheiten der Rasse Golden Retriever und die Bekämpfung dieser Erbkrankheiten durch geplante Zucht bekannt sein.

Im Rassestandard incl. Wesen des Golden Retrievers muss sich der Züchterbewerber gut auskennen. Die Zuchtordnung des GRC e. V. sollte dem Züchterbewerber selbstverständlich bekannt sein. Der Züchterbewerber muss klare Vorstellungen haben und sich dazu äußern können, wie er seine Welpen halten, pflegen und ernähren will und wie er die Welpenkäufer auswählen und diese über die weitere Aufzucht der Welpen informieren will. Der Züchterbewerber muss klare Vorstellungen davon haben und äußern können, wie er das typische Wesen, die Brauchbarkeit, Gesundheit und Schönheit des Golden Retrievers durch seine züchterischen Bemühungen erhalten und fördern will.

### 2.3.3 Zeitliche Voraussetzungen

Die Zeiteinteilung des Züchterbewerbers muss es ermöglichen, den Wurf die volle Zeit bis zur Abgabe der Welpen, überwiegend selbst aufzuziehen. Ihn können bei Bedarf kynologisch erfahrene Personen unterstützen. Diese intensive Betreuung der Welpen sollte sein eigener Wunsch und ihm die Wichtigkeit der Sozialisierung bewusst sein.

### 2.3.4 Räumliche Voraussetzungen

Die Räumlichkeiten, in denen vom Züchterbewerber Golden Retriever gehalten und gezüchtet werden sollen, müssen so gestaltet sein, dass sowohl im Sommer wie im Winter auch ein großer Wurf in einer Umgebung aufwachsen kann, die den Welpen einen intensiven Kontakt zu Menschen ermöglicht.

Der Raum, in dem die Welpen geboren und aufgezogen werden, muss hygienisch, beheizbar und belüftbar sein. Tageslicht sollte vorhanden sein, der den Bedürfnissen eines Wurfes entspricht. Hier sollten viele Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sein. Den Welpen muss ein Sonnen- und Wetterschutz geboten werden. Die Größe der Räumlichkeiten richtet sich nach dem Platz-Bedürfnis von Golden Retrievern, er darf nicht bewegungseinschränkend sein und die körperliche wie psychische Entwicklung stören.

### 2.3.5 Tierschutzrechtliche Voraussetzungen

Jeder Züchterbewerber sollte die neueste Fassung des Tierschutzgesetzes, die die Haltung und Zucht von Säugetieren betrifft, kennen und sie befolgen.

Diesen Teil des Tierschutzgesetzes erhält er einmal mit der Zustellung der Zwingerschutzkarte vom HZW oder beim Erstzüchterseminar.

Ein Halter von drei oder mehr zuchtfähigen Hündinnen (als zuchtfähig in diesem Sinne gilt eine Hündin von der 1. Hitze bis zum Tode) muss die tierschutzrechtliche Erlaubnis zum Züchten von Hunden haben. Hat er diese nicht, erlischt die Züchterlaubnis im GRC. (Beschluss ZV 21.03.2009 u. vort. Anordnung des Vorstandes v. 24.05.2009)



## **2.4 Durchführung**

### **2.4.1 Allgemeines**

Die Zwingererstbesichtigung ist schriftlich beim Hauptzuchtwart unter Nennung eines erfahrenen Golden Retriever Züchters aus dem GRC als Pate für den ersten Wurf zu beantragen. Eine Patenschaft ist in jedem Fall erforderlich, auch wenn der Antragssteller bereits eine andere Hunderasse, oder in einem nicht VDH anerkannten Club gezüchtet hat. Bei Züchtern aus dem DRC entscheidet der Hauptzuchtwart. Das Einspruchsrecht gegen die Entscheidung des Hauptzuchtwartes ist in 5 der Zuchtordnung geregelt. Der HZW beauftragt schriftlich einen Zuchtwart mit der Durchführung der Zwingererstbesichtigung, er kann diese selbst durchführen, sofern er auch Zuchtwart ist. Der Züchterbewerber setzt sich zur Terminabsprache mit dem beauftragten Zuchtwart in Verbindung. Der Züchterbewerber und derjenige, der die Patenschaft des Antragsstellers übernommen hat, sollte bei der Zwingererstbesichtigung zugegen sein.

Alle für die Haltung und Zucht in Frage kommenden Räumlichkeiten müssen dem Zuchtwart zugänglich sein.

### **2.4.2 Bericht**

Über die ZEB ist vom Zuchtwart ein detaillierter Bericht zu erstellen, in dem zu den unter Punkt 3 genannten Voraussetzungen Stellung genommen wird. Der Zuchtwart sendet diesen Bericht mit einem abschließenden Urteil an den HZW und den Züchterbewerber. Der durchführende Zuchtwart kann in Absprache mit dem HZW Auflagen erteilen.

### **2.4.3 Urteil**

Dem Züchterbewerber muss bescheinigt werden, dass gegen die Einrichtung einer Zuchtstätte Bedenken/ keine Bedenken bestehen.

Bei Neuzüchtern im GRC wird grundsätzlich nur die Aufzucht eines Wurfs (1. bis 3. Wurf im GRC) genehmigt, wobei zusätzlich vorhandene Räumlichkeiten bei der ZEB erfasst werden, die evtl. für einen zeitgleichen zweiten Wurf vorgesehen sind.

### **2.4.4 Auflagen**

Der Zuchtwart ist berechtigt, in allen unter Punkt 3 genannten Bereichen in Absprache mit dem HZW Auflagen zu erteilen. Erst wenn diese Auflagen erfüllt und überprüft wurden, darf der Züchterbewerber im GRC züchten. Gegen diese Auflagen kann der Züchterbewerber Einspruch erheben. Der Züchterbewerber ist auf dieses Einspruchsrecht hinzuweisen. 7.5 Abs. 4 der Zuchtordnung gilt entsprechend. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung darf der Antragssteller keine Golden Retriever im GRC züchten. Die Kosten der Überprüfung trägt der Züchterbewerber.

Bei erneuten Zwingererstbesichtigungen erhält der beauftragte Zuchtwart eine Kopie der bislang vorliegenden Akten zur Kenntnisnahme vom HZW, damit er sein besonderes Augenmerk auf die Behebung der Mängel richten kann.

## **2.5 Umzug / räumliche Veränderungen**

Zieht ein Züchter um oder nimmt er, die Aufzucht betreffende räumliche Veränderungen vor so sind diese dem HZW vor dem folgenden Belegen einer Hündin detailliert und schriftlich mitzuteilen.

Bei der folgenden Wurfabnahme wird der Zuchtwart beauftragt, zusätzlich die Veränderungen zu überprüfen.



## **2.6 Kosten – Gebühren**

Der Züchterbewerber hat alle Gebühren der ZEB zu tragen.  
Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des GRC e. V.

---

## **3. Zwingernamen und Zwingernamensschutz**

### **3.1 Allgemeines**

- 3.1.1 Diese Bestimmung regelt die Beantragung und den Schutz eines Zwingernamens auf der Grundlage der VDH-Zuchtordnung.
- 3.1.2 Der Zwingername hat die Bedeutung eines Zunamens des Hundes.
- 3.1.3 Ein Zwingername wird nur anerkannt, wenn er für die Züchter/in den Züchter von der F.C.I. international geschützt ist.
- 3.1.4 Der Golden Retriever Club e. V. (GRC) führt eine Liste der geschützten Zwingernamen.
- 3.1.5 Ahnentafeln werden erst erstellt, wenn der Zwingername geschützt ist.

### **3.2 Durchführung**

- 3.2.1 Die Beantragung des Namensschutzes kann erst nach einer Zwingerersterbesichtigung erfolgen, die mit mindestens „sehr gut“ beurteilt worden ist.
- 3.2.2 Der Schutz des Zwingernamens muss bei dem/der Hauptzuchtwart/in formlos schriftlich rechtzeitig vor der ersten Zuchtmaßnahme beantragt werden. Dieser Antrag sollte möglichst 5 Zwingernamen-Vorschläge nach Priorität geordnet enthalten.
- 3.2.3 Jeder zu schützende Zwingername muss sich von allen für die Rasse durch die F.C.I. bereits geschützten Namen deutlich unterscheiden.
- 3.2.4 Die Namen, deren Schutz als Zwingernamen beantragt sind, werden unter Hinweis auf das von dem/der Züchter/in Gleicher Rasse zustehende Einspruchsrecht in den Clubnachrichten des GRC bekannt gegeben. Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen nach Veröffentlichung.  
Der begründete Einspruch ist dem/der Hauptzuchtwart/in in schriftlicher Form zuzustellen; über den Einspruch entscheidet der Vorstand des GRC. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen einer Frist von 2 Monaten nach Zustellung beim Ehrenrat Beschwerde eingelegt werden; die Einspruchsregelungen der Zuchtordnung bzw. Satzung gelten entsprechend.  
Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ist der beantragte Zwingername nicht geschützt.



- 3.2.5 Zwingernamen aus irgendwelchen nicht vom VDH anerkannten Zuchtvereinen werden nicht übernommen.
- 3.2.6 Der/die Hauptzuchtwart/in muss einen beantragten Zwingernamen ablehnen, wenn er den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht.
- 3.2.7 Der Zwingernamenschutz gilt für alle Rassen.
- 3.2.8 Die über den Schutz eines Zwingernamens ausgefertigte Bestätigung ist von dem/der Züchter/in sorgfältig aufzubewahren.
- 3.2.9 Der/die Züchter/in ist mit der Erlangung des geschützten Zwingernamens verpflichtet, alle von ihm/ihr rasserein gezüchteten Golden Retriever in das Zuchtbuch eintragen zu lassen. Alle darüber hinausgehenden Würfe sind dem/der Hauptzuchtwart/in zu melden.
- 3.2.10 Der/die Züchter/in ist verpflichtet, jede Anschriftenänderung zur Vermeidung von Rechtsnachteilen dem/der Hauptzuchtwart/in unverzüglich mitzuteilen.
- Als Anschriftenänderung gilt auch eine Namensänderung. Der neue Name ist mit Angabe des bisherigen Namens dem/der Hauptzuchtwart/in unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2.11 Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des/der Züchter/in, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt.
- 3.2.12 Übertragungen des Zwingernamens sind nur durch Erbfolge oder Scheidung möglich.
- 3.2.13 Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des/der Züchter/s/in nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben des/der Züchter/s/in die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen.
- 3.2.14 Die Zucht von Golden Retrievern durch den Erben eines Zwingernamens kann erst nach einer „Zwingerersterbesichtigung“ erfolgen, die mit mindestens „sehr gut“ beurteilt worden ist.
- 3.2.15 Im übrigen wird auf die jeweils gültige Zuchtordnung des VDH hingewiesen. Diese hat Gültigkeit für alle nicht in diesen Durchführungsbestimmungen enthaltenen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit Zwingernamen und Zwingernamenschutz.

Das trifft insbesondere zu für:

- Ausdehnung des Zwingernamenschutzes
- Übertragung des Zwingernamens
- Erlöschen des Zwingernamens
- Sperrung von Zwingernamen
- Schutzfrist.

### **3.3 Kosten**

Die Kosten für den Schutz des Zwingernamens hat der/die Züchter/in zu tragen. Sie richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des GRC.



## Teil 3

### 1. Wurfabnahme

#### 1.1 Allgemeines

Diese Bestimmung regelt die Wurfabnahme bei den Züchtern des GRC e. V. Sinn der Wurfabnahme ist es, die Welpen auf erbliche Defekte, die Mutterhündin und die Welpen auf Krankheiten zu untersuchen, die Unterbringung und Aufzuchtmodalitäten beim Züchter zu kontrollieren sowie die Welpen zu tätowieren. Auf die Verantwortung der Zuchtwarte sei hier nochmals deutlich hingewiesen.

#### 1.2 Berechtigung zur Wurfabnahme

Zur Wurfabnahme berechtigt sind alle durch den Vorstand des GRC e. V. ernannten Zuchtwarte. Die Ausbildung regelt die entsprechende Ordnung.

#### 1.3 Durchführung

##### 1.3.1 Wurfmeldung

Der gefallene Wurf wird innerhalb von 5 Tagen nach der Geburt dem HZW gemeldet.

##### 1.3.2 WA-durchführender Zuchtwart

Ein Zuchtwart darf nicht gleichzeitig bei einem Züchter die ZEB, die Patenschaft und die erste Wurfabnahme durchführen.

Aufeinanderfolgende Würfe werden von verschiedenen Zuchtwarten abgenommen, es sei denn sie fallen zeitlich zusammen.

Nach der Wurfmeldung wird vom HZW und dem Züchter ein Zuchtwart ausgewählt.

##### 1.3.3 Zeitpunkt der WA

Der Züchter setzt sich dann mit dem ausgewählten ZW in Verbindung und spricht mit ihm einen Termin ab. Frühester Zeitpunkt ist der 49. Lebenstag der Welpen.

#### 1.4 Wurfabnahme

##### 1.4.1 Wurfabnahmebericht

Der Wurfabnahmebericht wird vom Zuchtwart vollständig ausgefüllt (bitte mit Schreibmaschine).

##### 1.4.2 Folgende Einzelheiten müssen genauestens geprüft werden:

bei der Mutterhündin:

- das Allgemeinbefinden
- der Ernährungs- und Gesundheitszustand
- das Gesäuge
- eventuelle Narben (Kaiserschnitt)
- eventueller Ausfluss
- Tätö- und Chip-Nr.



bei den Welpen:

- das Allgemeinbefinden
- der Ernährungs- und Gesundheitszustand
- Geburtsanomalien (z. B. Spaltrachen)
- Veränderungen am Auge (En-/Ektropium)
- eventuelle Schmerzempfindlichkeiten
- der Abstieg der Hoden
- Knickruten
- die Zahnstellung
- die Haut (z. B. Schuppenbildung)
- die Fellanlagen
- die Anzahl der Ballen(Zehen und Krallen)
- die Pigmentierung
- das Gewicht (bei Abgabe des Welpen mindestens 4 kg)
- die Sozialisierung /das Wesen
- die Größen des Auslaufes, der Wurfkiste etc.

1.4.3 Impfungen und Entwurmungen

Die Welpen müssen das erste Mal mit 10 Tagen, bei Wurmbefall eher, und danach mindestens alle 10 Tage vom Züchter entwurmt sein.

Die Welpen müssen am Tag der Wurfabnahme gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose geimpft sein. Dies wird anhand der Impfpässe der Welpen kontrolliert.

Ohne Impfung keine Ahnentafeln

1.4.4 Unterbringung der Welpen

Die Unterbringung der Welpen muss den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Ordnungen des GRC e. V. entsprechen. Weicht die Unterbringung der Welpen erheblich und im negativen Sinne von der in der Zwingererstbesichtigung des Züchters aufgeführten Weise ab, so ist sofort der HZW zu informieren.

1.4.5 Kontrolle der Papiere

Auf das Vorhandensein folgender vollständig ausgefüllter Papiere und Unterlagen muss besonderen Wert gelegt werden:

- Impfbücher der Welpen und der Mutterhündin
- Ahnentafel der Mutterhündin, mit Bestätigung des Wurfes durch den HZW
- vollständig ausgefülltes Zwingerbuch

1.4.6 Das Chippen der Welpen

Das Chippen der Welpen erfolgt durch einen Tierarzt. Die Chip-Nummern müssen auf dem Wurfmeldeschein vermerkt sein und bei der Wurfabnahme kontrolliert werden.

Die Kontrolle muss auf dem WA-Bericht vermerkt sein.

1.4.7 Sonstiges zum Wurfabnahmebericht

Der Zuchtwart hat alles Auffällige im Wurfabnahmebericht aufzuführen, ob positiv oder negativ. Gerade die Spalten „Bemerkungen“ auf Seite 1, wie auch „Bemerkungen“ über die Welpen auf Seite 2, sollten hierfür genutzt werden.

## 1.5 Auflagen

Der Zuchtwart hat das Recht, Auflagen zu erteilen, z. B. Veränderungen in der Aufzucht, Vorführung einzelner Welpen oder des ganzen Wurfes beim Tierarzt, vorübergehende Zuchtsperre bis zur Klärung durch den Vorstand des GRC e. V. etc.



### **1.6 Kosten**

Die Kosten für die Wurfabnahme (WA) hat der Zuchtwart (ZW) über den Hauptzuchtwart (HZW) mit dem Golden Retriever Club e. V. (GRC) abzurechnen.

### **1.7 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Wurfabnahmebericht und die darin enthaltene oder daraus resultierenden Auflagen ist Widerspruch innerhalb von 4 Wochen möglich lt. § 5 der Satzung des GRC e. V.

---

### **Schlussbestimmungen zu allen Durchführungsbestimmungen**

Sämtliche vorstehenden Durchführungsbestimmungen sind vom Vorstand des GRC beschlossen und erlassen worden. Sie sind Bestandteil der Zuchtordnung.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Durchführungsbestimmungen zieht nicht die Nichtigkeit der Durchführungsbestimmungen insgesamt nach sich.



## **Ordnung zur Welpenvermittlung im Golden Retriever Club e.v.**

### **1 Allgemeines**

- 1.1 Die Welpenvermittlung (WV) ist eine Einrichtung des Golden Retriever Clubs e.V. (GRC), die ausschließlich seinen in Deutschland wohnenden Züchtern/Züchterinnen zur Verfügung steht.
- 1.2 Die WV wird außerhalb Deutschlands nicht tätig, die Vermittlung von im Ausland gezüchteten Welpen ist nicht zulässig. Anfragen aus dem Ausland nach in Deutschland gezüchteten Welpen werden bearbeitet.
- 1.3 Es werden nur Golden Retriever von Züchtern/Züchterinnen des GRC vermittelt, die unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweils gültigen Zuchtordnung des GRC gezüchtet worden sind. Anderweitig gezüchtete Welpen oder Welpen, die während eines Zuchtverbotes oder einer Zuchtsperre gezüchtet worden sind, werden nicht vermittelt.
- 1.4 Der Vorstand richtet die WV ein, sie liegt im Verantwortungsbereich des/der HZW und im Aufgabenbereich der Geschäftsstelle. Die WV ist als freiwillige Serviceleistung des GRC seinen Züchter/innen gegenüber zu verstehen. Ein Rechtsanspruch auf Vermittlung besteht nicht.

### **2 Aufgaben und Befugnisse**

- 2.1 Die WV hat die Aufgabe, den Kontakt zwischen den Züchter/n/innen des GRC und Welpeninteressenten herzustellen. Sie hat nicht die Aufgabe, Welpen zu verkaufen.
- 2.2 Neben Welpen können auch ältere Golden Retriever vermittelt werden.
- 2.3 Die WV gibt die zur Kontaktherstellung notwendigen Informationen an die Welpeninteressenten weiter. Hierzu gehören insbesondere Name, PLZ, Ort, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, eventuell vorhandene Homepage-Adresse des Züchters/der Züchterin und das Wurfdatum.
- 2.4 Es werden von der WV vier Arten von Listen erstellt:
  - 2.4.1 Eine Liste über die Züchter/innen, welche in den nächsten sechs Monaten einen Wurf planen. Von der WV wird der geplante Wurfmonat nicht verändert, d.h., der/die Züchter/in muss der WV eventuelle Änderungen des Deckzeitpunktes selber mitteilen.
  - 2.4.2 Eine Liste über belegte Hündinnen mit dem errechneten Wurfdatum.
  - 2.4.3 Eine Liste über gefallene Würfe mit Wurfdatum, Rüden und Hündinnen (keine Anzahl).
  - 2.4.4 Eine Liste über ältere Golden Retriever, dazu gehören auch Welpen, die älter als 12 Wochen sind.
- 2.5 Die WV ist nicht berechtigt, irgendwelche Auskünfte über die Qualität der einzelnen Züchter/innen des GRC oder deren Hunde zu geben.



- 2.6 Die WV darf nicht wissentlich Züchterlisten an Nachfrager/innen abgeben, die diese Listen kommerziell (z.B. zu Werbezwecken) nutzen wollen.
- 2.7 Die WV ist keine allgemeine Informationsstelle über Fragen im Zusammenhang mit nicht im GRC gezüchteten Golden Retrievern oder Hunden anderer Rassen. Hier ist stets an die Züchter/innen bzw. Verkäufer/innen dieser Hunde zu verweisen. Sie ist nicht befugt, auf Anfragen zu Themen, die über die Aufgabe gem. 2.1 hinausgehen, Auskünfte oder Ratschläge zu geben. Das gilt insbesondere für Fragen veterinärmedizinischer, juristischer, verhaltenspsychologischer, kommerzieller, züchterischer und genetischer Art. Anfrager/innen können von der WV an die entsprechenden Vorstandsmitglieder des GRC, an den VDH oder allgemein an Auskunftstellen außerhalb des Vereines verwiesen werden.

### **3 Organisation**

- 3.1 Die WV wird nur nach Anforderung durch die Züchter/innen tätig.
- 3.2 Der/die Züchter/in ist selber dafür verantwortlich, dass die WV von seinem/ihrem geplanten, zu erwartenden oder gefallenem Wurf erfährt.
- 3.3 Zur Vermittlung eines gefallenen Wurfes sendet der/die Züchter/in die Kopie des Wurfmeldescheines an die WV.
- 3.4 Die WV streicht die Züchter/innen nach acht Wochen vom Wurfdatum ab gerechnet aus der Liste gem. 2.4.3, es sei denn, der/die Züchter/in erklärt gegenüber der WV, dass er/sie weiter auf der Liste bleiben will, weil seine/ihre Welpen noch nicht verkauft sind.
- 3.5 Der/die Züchter/in ist verpflichtet, der WV innerhalb von drei Tagen eine Mitteilung zu machen, wenn alle seine/ihre Welpen verkauft sind.
- 3.6 Auf Veranlassung der WV werden die Listen gem. 2.4 auf der Homepage des GRC veröffentlicht.

### **4 Kosten**

- 4.1 Die WV ist für Mitglieder des GRC kostenlos.
- 4.2 Der WV werden vom GRC die zur Vermittlung notwendigen technischen Einrichtungen geschaffen.
- 4.3 Auf Beschluss des Vorstandes kann der Versand der Züchterlisten für bestimmte Nachfrager/innen kostenpflichtig gemacht werden.

### **5 Schlussbestimmungen**

- 5.1 Diese Ordnung wird von der Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2006 beschlossen und ist nach Veröffentlichung in den Clubnachrichten gültig.
- 5.2 Jede/r Züchter/in ist verpflichtet, sich über die jeweils gültige Fassung der Ordnung zu informieren.
- 5.3 Nichtigkeiten von Teilen dieser Ordnung ziehen nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.



## VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 01.06.1998 (BGBl. I S.1106) verlangt, daß:  
Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muß über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die Zuchtwarte des jeweiligen Rassehundevereins, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Klub- (Haupt)zuchtwart oder Zuchtleiter weiterleiten müssen.

### Begriffsbestimmungen:

Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde: - Hunde im zuchtfähigen Alter (siehe VDH-Zuchtordnung)  
„ - Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben  
„ - Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben

Züchter: Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmierer) zuchtfähiger Hunde, der im zuständigen Rassehundeverein einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

Zwinger: im Folgenden unter Punkt C. aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden; Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der zuständige Rassehundeverein gem. den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens

### A. Ernährung

"Angemessene Ernährung" bedeutet, daß sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepaßte Nahrung verabreichen muß.

Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.



## **B. Pflege**

Hier muß es deutlicher heißen "rassespezifische" Pflege, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens anbetrifft. Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
- c. der Krallenlänge und
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen.

*Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.*

Bei Kontrollen eines Zwingers muß vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen.

Ist dies nicht der Fall, können ihm vom Hauptzuchtwart Auflagen erteilt werden.

## **C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung**

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich:

- I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen
- II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern
- III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

I. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das Hundehaus muß wie folgt beschaffen sein:

- a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muß feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.
- b. Die Abtrennung von Einzelboxen muß so beschaffen sein, daß sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, daß sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
- c. Jedem Hund müssen mindestens 6 m<sup>2</sup> (Hund mittlerer Größe = 25-30 kg braucht mind. 6 m<sup>2</sup>) zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 3 m<sup>2</sup> (mind. 3 m<sup>2</sup>) mehr gefordert.
- d. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 20 m<sup>2</sup> (Vorschlag: 20 m<sup>2</sup>) sein muß.
- e. Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20° C zu erreichen sein muß. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich siehe Punkt I.1.f. Satz 2.



- f. Jedem Hund muß eine wärmedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muß für jeden Hund eine doppelwandige, wärmedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, daß auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.
- g. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen.  
Diese Unterbringung muß folgenden Anforderungen genügen:
- Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von 7 Hunden nicht kleiner sein als 10 m<sup>2</sup>.
  - Es muß eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
  - An die Wurfkiste muß ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigendem, desinfizierbarem Bodenbelag versehen ist.
  - Der Hündin muß genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
  - Der Wurf- und Aufzuchtraum muß auf ca. 18° - 20° C° temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
  - Der Raum muß jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muß gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muß mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen.
  - Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein sollte.
- h. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen desweiteren gut zu belüften sein.
- i. In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muß fließendes Wasser vorhanden sein.
2. Das Innere des Hundehauses etc. muß stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
3. Die Umzäunung des Auslaufes muß so beschaffen sein, daß sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.  
In jedem Auslauf muß ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muß außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslaufläche müssen besonnt sein und ein Teil muß mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden.  
Ein Bereich der Auslaufläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- und Feinkies.



4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 x täglich aufsucht.
5. Jedem Hund muß täglich mind. 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.
6. Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muß mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen. Diese Zuwendung muß vom Züchter, oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugsperson ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
7. Die Forderung des § 2,2. TierSchG hat zur Folge, daß eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muß, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird.

*Ein "Stapeln" von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.*

II. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Jedem Hund muß mindestens 6 m<sup>2</sup> Zwingerfläche zur Verfügung stehen (für einen Hund mittlerer Größe = 25 - 30 kg mindestens 6 m<sup>2</sup>). Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind 3 m<sup>2</sup> hinzuzurechnen (für o.a. Hund 3 m<sup>2</sup>). Der zusätzliche Auslauf muß eine Grundfläche von mindestens 20 m<sup>2</sup> haben u. den Bedingungen des Punktes I.3. entsprechen.
2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muß jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muß:
  - a. Der Schutzraum muß allseitig aus wärmedämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muß so verarbeitet sein, daß sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muß gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen. (siehe weiter I.1.f.)
  - b. Der Schutzraum muß so bemessen sein, daß der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warmhalten kann. Das Innere des Schutzraumes muß jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muß.



- c. Die Öffnung des Schutzraumes muß der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, daß der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muß der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muß ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.
    - d. Der Boden des Zwingers muß so beschaffen oder so angelegt sein, daß Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muß regelmäßig von Kot gereinigt werden.
    - e. Dem Hund muß außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.
  3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein.
  4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter I.1.g. beschrieben zur Verfügung steht.
  5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.5. + 6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.
  6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.
- III. Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. im Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:
  1.
    - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belage versehen sein.
    - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muß so beschaffen sein, daß sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird.

Im übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, daß sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
    - c. Jedem Hund müssen mindestens 6 m<sup>2</sup> (Hund mittlerer Größe = 25 - 30 kg braucht mindestens 6 m<sup>2</sup>) zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 3 m<sup>2</sup> (mindestens 3 m<sup>2</sup>) mehr gefordert.
    - d. Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20° C zu erreichen sein muß. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.
    - e. Jedem Hund muß eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muß für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.



- f. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muß mindestens  $\frac{1}{8}$  der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen desweiteren gut zu belüften sein.
2. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes I.1.g. entsprechen muß.  
Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muß der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.
3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
4. Die Punkte I.5. - I.7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.

- Anmerkungen -

**Die Freiräume in nachfolgend angegebenen Punkten sind vom entsprechenden Rassehund-Zuchtverein nach den Erfordernissen der jeweiligen Rasse auszufüllen:**

- C.I.1.c.
- C.I.1.d.
- C.I.1.g.
- C.II.1.
- C.III.1.c.